

Prävention von Gewalt an Kindern Kita

Inhaltsverzeichnis

1	Kinder sollen in der Betreuungseinrichtung sicher sein	3
1.1	Kinderschutz im Kontext der Kinderrechte	3
1.2	Grundsätze unserer Kita	3
1.2.1	Gewaltfreie Umgebung	3
1.2.2	Bildungs- und Erziehungspartnerschaft	4
2	Einstellung von neuen Mitarbeitenden	4
3	Kommunikation	4
4	Formen von Gewalt	5
4.1	Risikofaktoren	5
4.2	Physische Gewalt	5
4.2.1	Was ist körperliche Gewalt?	5
4.2.2	Grundsätze in der Arbeit mit Eltern	6
4.3	Intervention bei Verdacht von Gewalt (ausser sexueller Gewalt)	6
4.4	Sexuelle Gewalt	7
4.4.1	Definition der sexuellen Ausbeutung	7
4.4.2	Juristische Bestimmungen	7
4.4.3	Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	8
4.5	Intervention bei sexuellem Verdacht	8
4.6	Verdacht auf sexuelle Gewalt	8
4.6.1	Verdachtsmomente	8
4.7	Verdacht gegen Mitarbeitende der Kita	9
4.8	Verdacht auf das Umfeld des Kindes	9
4.9	Verdacht gegen Kinder in der Kita / im Hort	9
4.10	Vernachlässigung	10
4.10.1	Was ist Vernachlässigung	10
4.11	Psychische Gewalt	11

4.11.1	Was ist psychische Gewalt?	11
5	Wichtige Telefonnummern	12
6	Anhang A	13
6.1	Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Prävention in der Kita und im Hort.....	13
6.1.1	Sexualität.....	13
6.1.2	Haltung der Mitarbeitenden.....	14
6.1.3	Schutz der Mitarbeitenden.....	14
6.2	Mittel und Wege.....	14
6.2.1	Berühren	14
6.2.2	Küssen von Kindern	14
6.2.3	Betreuung.....	14
6.2.4	Wickeln	14
6.2.5	Gang aufs WC	15
6.2.6	Fiebermessen.....	15
6.2.7	Mittagsschlaf und Übernachten.....	15
6.2.8	Baden	15
6.2.9	Rollenspiel "Arzt"	16
6.2.10	Sprache	16
6.2.11	Aufklärung.....	16
6.2.12	Körpererkundungen	16
6.2.13	Verabreichen von Medikamenten.....	16
6.2.14	Fotografieren/ Filmen	16
6.2.15	Räume	17
7	Anhang B	18
7.1	Interventionsdiagramm.....	18
8	Anhang C	19
8.1	Vorgehen bei Neueinstellung der Mitarbeitenden.....	19
9	Anhang D	20
9.1	Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Leitlinien „Gewalt an Kindern“	20

1 Kinder sollen in der Betreuungseinrichtung sicher sein

Im Vordergrund aller Massnahmen steht immer der Schutz der Kinder. Sexuelle Ausbeutung, sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt gelten als zentraler Angriff auf die Persönlichkeit der Betroffenen. In unseren Kitas und dem Hort wird weder grenzverletzendes Verhalten, sexuelle Ausbeutung noch Gewalt geduldet.

Grenzverletzende Handlungen sollen nicht vorkommen und wenn doch geahndet werden. Kinder sollen bei uns sicher sein. Folgende Ausführungen schaffen Klarheit, was in Ordnung ist und was nicht akzeptierbar ist.

1.1 Kinderschutz im Kontext der Kinderrechte

Kinderrechte stellen klar, dass jedes Kind von Anfang an eine eigene Persönlichkeit mit eigenen Rechten ist, auch wenn es in vielem von seinen Eltern und anderen Bezugs- und Betreuungspersonen unabhängig ist.

Wichtige Artikel der UN-Kinderrechtskonvention für den Kinderschutz:

- Artikel 3: Das höhere Interesse des Kindes (das Kindeswohl) steht bei jeder Entscheidung im Vordergrund. Der Staat hat den notwendigen Schutz und die notwendige Fürsorge für das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen, falls seine Eltern oder andere verantwortliche Personen diesen Pflichten nicht nachkommen.
- Artikel 6: Recht des Kindes auf Überleben und Entwicklung
- Artikel 12: Recht des Kindes, seine Meinung zu allen es betreffenden Fragen oder Verfahren zu äussern, und die Zusicherung, dass diese Meinung auch angemessen berücksichtigt wird
- Artikel 19: Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Misshandlung durch Eltern oder andere Betreuungspersonen
- Artikel 32-36: Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form der Ausbeutung
- Artikel 34: Recht des Kindes auf umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Übergriffen
- Artikel 37: Recht des Kindes auf Schutz vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Folter und Freiheitsentzug

1.2 Grundsätze unserer Kita

1.2.1 Gewaltfreie Umgebung

In der Kita / im Hort herrscht eine gewaltfreie Umgebung – ohne physische und psychische Gewalt (Null-Toleranz). Diese Grundhaltung widerspiegelt sich in unserem Leitbild und dem pädagogischen Konzept. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, nach den sozialpädagogischen Grundsätzen, die im pädagogischen Konzept verankert sind, zu arbeiten. Für die gesunde Entwicklung benötigt ein Kind

sowohl ausreichend Schutz als auch eine anregende Umwelt. Die Kinder benötigen verlässliche, verfügbare und ihnen vertraute Bezugspersonen.

1.2.2 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Die Familie ist der Ort, an dem Kinder grundlegende Bildungs- und Lernerfahrungen machen. Die Eltern sind die ersten wichtigen Bezugspersonen im Leben des Kindes. Sie sind die „Experten“ für ihr Kind und werden als solche von den Erziehenden ernst genommen. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft umfasst die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Erziehenden für die Bildungs- und Entwicklungsförderung des Kindes. Wir respektieren vielfältige Familienverhältnisse und – Situationen, nehmen die Eltern als kompetente Eltern wahr und unterstützen sie in ihrer Elternfunktion.

Wir pflegen ein offenes Gesprächsklima mit Eltern, Kindern und Mitarbeitenden. Eine Frage- und Feedbackkultur wird vorgelebt und gefördert.

Wir sind uns bewusst, dass bedingt durch die kulturelle Durchmischung der Bevölkerung unterschiedliche Wertegrundsätze bei Eltern / Kindern / Mitarbeitenden vorhanden sein können. Personen aus anderen Kulturen werden besonders sorgfältig auf die geltenden Regeln hingewiesen.

Mitarbeitende, Kinder und Eltern wissen, dass Verstöße gegen die geltenden Regeln Konsequenzen haben.

2 Einstellung von neuen Mitarbeitenden

Werden neue Mitarbeitende eingestellt, werden diese nach dem Leitfaden „Vorgehen bei Neueinstellung der Mitarbeiter“ geprüft und der Verhaltenskodex zur Prävention von sexueller Gewalt wird mit den neuen Mitarbeitenden besprochen.

Mit der Verpflichtungserklärung unterschreiben die Mitarbeitenden, dass sie bezüglich der Null-Toleranz von Gewalt, inkl. sexueller Ausbeutung, orientiert sind und sich daranhalten. Die Mitarbeitenden werden geschult, so dass sie die Regeln zur Prävention in der täglichen Arbeit umsetzen können. Diese Regeln werden im gesamten Betrieb angewendet und haben bei Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen. Das hat zur Folge, dass Verstöße gegen die Verpflichtungserklärung im Arbeitszeugnis erwähnt werden dürfen.

Die Richtlinien zur Prävention von Gewalt sind im pädagogischen Konzept festgelegt.

3 Kommunikation

Das Krisenkommunikationskonzept gibt Auskunft, wer im Krisenfall kommuniziert / Auskunftsperson ist, wie und wann informiert wird, wie der Umgang mit Medien erfolgt, etc.

Wichtig ist eine klare und saubere Kommunikation mit der höchstmöglichen Transparenz unter Beachtung des Opferschutzes. Damit wird die Glaubwürdigkeit der Betreuungseinrichtung gewahrt.

4 Formen von Gewalt

Wir unterscheiden nachfolgend zwischen sexueller Gewalt, Vernachlässigung, physischer und psychischer Gewalt.

4.1 Risikofaktoren

Äussere und innere Belastungen wie Krankheiten, zwischenmenschliche Konflikte oder persönliche Krisen gehören oft zum Leben dazu. Starke und anhaltende Belastungen stellen jedoch ein Risiko für die gesunde Entwicklung eines Kindes dar. Gehäufte und chronische Belastungen führen bei Eltern oder andern Betreuungspersonen zu Überforderung, herabgesetzter Stresstoleranz, Kontrollverlust und zu einer allgemeinen Schwierigkeit, kindliche Bedürfnisse zu erfassen und /oder zu befriedigen. Mehrere Belastungsfaktoren verstärken sich gegenseitig in ihrer Wirkung.

Soziale Belastung

Isolation im Wohnumfeld, fehlende Unterstützung, bestimmte Umstände von Migration, Arbeitslosigkeit, enge Wohnverhältnisse, finanzielle Schwierigkeiten

Belastungen der Bezugsperson

psychische Erkrankungen, geringe psychische Belastbarkeit, eigne Missbrauchs- oder Gewalterfahrungen, (chronische) körperliche Erkrankungen, Suchterkrankungen, rigid-fordernder Erziehungsstil, Unklarheiten in den Elternrollen, anhaltend abgelehnte Schwangerschaft, sehr frühe Elternschaft, Kriminalität

Belastungen der Familie

anhaltende Familienkonflikte, feindselige hochkonfliktvolle Paarbeziehung, häusliche Gewalt, aktuelle Trennung/Scheidung

Kindliche Belastungsfaktoren

erhöhte Krankheitsanfälligkeit, chronische Krankheiten und Behinderung mit erhöhtem Betreuungsbedarf, „schwieriges“ Temperament, Frühgeburt

Belastungsfaktoren in der Kind-Eltern-Beziehung

Regulationsstörungen (Störungen beim Essen, Schlafen, Schreien). Ihre Ursache kann beim Kind oder mehr bei den Eltern liegen. Typischerweise schaukeln sich die Störungen in der Beziehungsdynamik hoch.

4.2 Physische Gewalt

4.2.1 Was ist körperliche Gewalt?

Kinder werden geschlagen. Sie erhalten Ohrfeigen, Schläge auf die Hände oder auf den Hintern, sie werden an den Haaren gezogen, mit den Füßen getreten, mit Gürteln, Teppichklopfen, Kleiderbügel, Schuhen oder Kabeln geschlagen oder werden gezwungen, einzelne Körperteile in eiskaltes oder heisses Wasser zu tauchen. Auch Essenszwang oder Ernährungsentzug gehört in diesen Bereich. Körperliche Gewalt beinhaltet auch das Schütteln von Kleinkindern, was zum Tod führen oder zu schwerer Schädigung führen kann.

Schläge und andere Angriffe auf den Körper des Kindes können zur körperlichen wie auch seelischen Verletzungen führen, die sehr gravierend sind. Viele körperliche Misshandlungen geschehen aus Überforderung, Stress, Unwissen und Unkenntnis von Alternativen. Manchmal steckt auch Überzeugung dahinter, das Richtige zu tun.

4.2.2 Grundsätze in der Arbeit mit Eltern

- Wir sind den Eltern gegenüber immer wertschätzend und sorgfältig.
- Wenn wir uns bei einem Kind Sorgen machen, spricht die Gruppenleiterin dies bei den Eltern an.
- Wir suchen auch in schwierigen Situationen den Dialog mit den Eltern.
- Wir äussern Vermutungen als Vermutungen und formulieren unsere Befürchtungen als Fragen.
- Wir gehen in unseren Ausführungen möglichst von den Bedürfnissen des Kindes aus und kritisieren das elterliche Verhalten nicht unnötig.
- Wir bleiben einfach und klar.
- Wir bieten den Eltern Orientierung und Hilfe an, d.h. wir geben Erklärungen und Informationen ab.

4.3 Intervention bei Verdacht von Gewalt (ausser sexueller Gewalt)

Meldung ernst nehmen Wenn die Mitarbeitenden von Misshandlungen von Kindern Kenntnis haben oder wenn Sie vermuten, dass ein Kind misshandelt wird, nehmen wir die Vermutung ernst und lassen das 'ungute' Gefühl nicht auf uns sitzen. Es ist besser, einmal zu früh als einmal zu spät oder gar nicht zu handeln. Wir nehmen das Kind ernst, wenn es von Gewalt erzählt. Die wichtige Grundbotschaft: Du bist / ihr seid nicht schuld!	MA
Dokumentieren Wir beobachten und sammeln sämtliche Informationen und halten diese schriftlich fest.	MA
Hilfe holen Die Mitarbeitenden nehmen bei einem Verdacht oder Gewissheit unverzüglich Kontakt mit der Kitaleitung auf. Gemeinsam soll dann beschlossen werden wie vorgegangen wird. Falls die Leitung nicht reagiert, wendet sich der Mitarbeitende an die nächste höhere Instanz (z.B. Personalverantwortliche der Stiftung SalZH). Die Leitung entscheidet, ob eine Fachstelle eingeschaltet wird. Mit Fachleuten (Fachstellen) bespricht die Kitaleitung das weitere Vorgehen. Eine Möglichkeit besteht darin, der zuständigen Behörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB) Meldung zu machen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Pflicht, immer dort, wo das Wohlergehen eines Kindes gefährdet erscheint, die nötigen Abklärungen in die Wege zu leiten und allfällige Massnahmen zu Behebung der Gefährdungssituation zu beschliessen.	MA, KL
Vorgehen	MA, KL

Je nachdem um welche Art der Gewalt es sich handelt, ist unterschiedliches Vorgehen angebracht: Bei Vernachlässigung und Körperstrafen ist zuerst und vor allem so früh wie möglich das Gespräch mit der misshandelnden Person zu suchen. Es geht nicht darum, nach Schuldigen zu suchen oder zu verurteilen. Ziel eines Gesprächs muss sein, herauszufinden, wie den Personen, die Gewalt anwenden, am besten geholfen werden kann, sodass sie in Zukunft auf Gewalt verzichten können. Handelt es sich um misshandelnde Eltern, so ist das Ziel, sie so zu unterstützen, dass sie auf Gewalt verzichten können.	
--	--

Sind die misshandelnden Personen Mitarbeitende aus der Kita/dem Hort, so haben sie sich Regeln widersetzt (sie sind ja bezüglich der Haltung der Kita und der Null-Toleranz informiert). Klare Zielsetzungen müssen vereinbart und eine Kontrolle eingeführt werden. Spätestens bei Wiederholungen kommen auch rechtliche Sanktionen ins Spiel.	
--	--

4.4 Sexuelle Gewalt

4.4.1 Definition der sexuellen Ausbeutung

„Sexuelle Ausbeutung ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Jugendlichen oder Kind, das diesen Handlungen aufgrund der intellektuellen und emotionalen Entwicklung nicht frei und informiert zustimmen kann.

Der Erwachsene nützt den Wissens- oder Erfahrungsvorsprung und ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus, um das Kind (oder den Jugendlichen) zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung der Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.“

„Die eindeutige Benennung von sexuellen Ausbeutungshandlungen und klare Regelungen im Umgang mit „heiklen Situationen“ ist ein wichtiger Schutz sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeitenden. Dabei darf es auf keinen Fall darum gehen, ein körperfeindliches Klima zu schaffen, das keine gegenseitigen Berührungen mehr zulässt, sondern es geht darum, eine Auseinandersetzung und Klarheit über Grenzen im gegenseitigen Kontakt zu schaffen.“

Kinder brauchen Körperkontakt und er soll ihnen auch gewährt werden. Das erfordert von den Mitarbeitenden ein professionelles Rollenverständnis und den bewussten Umgang mit Nähe / Distanz und persönlichen Grenzen.

4.4.2 Juristische Bestimmungen

Im Allgemeinen schützt das Gesetz Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gegen sexuelle Handlungen, die von über 16-Jährigen begangen werden, wenn zwischen Täter/in und Opfer ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren besteht.

Minderjährige über 16 Jahren sind darüber hinaus geschützt, wenn sie sich in einer persönlichen Notsituation (z.B. in einer therapeutischen Beziehung) oder in einer Abhängigkeitssituation befinden (z.B. berufliches Vorgesetzte-Mitarbeitende-Verhältnis) (siehe Anhang 1).

Bei den üblichen Betreuungsaufgaben existiert eine Sorgfaltspflicht. Die Mitarbeitenden sind für den Schutz und das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder (gegenüber den Eltern und den Kindern) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch eine Aufsichtspflicht, um unter anderem auch eventuelle sexuelle Gewalt zu verhindern.

Delikte gegen die sexuelle Integrität sind Officialdelikte. Mitarbeitende von Kita sind berechtigt Übergriffe an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden (Melderecht). Wird dies unterlassen, kann die unterlassende Person angezeigt werden. Eine anonyme Meldung ist möglich.

4.4.3 Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Oberstes Ziel ist der Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt und die Sorge um das Wohlergehen des Kindes.

4.5 Intervention bei sexuellem Verdacht

Meldung ernst nehmen Nehmen Sie eine Meldung über einen Vorfall ernst. Es braucht viel Mut und Zivilcourage der meldenden Person, eine Äusserung bezüglich sexueller Gewalt zu machen. Wenn die Meldung von einem Kind gemacht wird: Nehmen Sie das Kind ernst und glauben Sie ihm, aber befragen sie es nicht. Das ist ausschliesslich Aufgabe der Fachpersonen.	MA
Hilfe holen Kita-Mitarbeitende wenden sich an die Kita-Leitung (sofern diese nicht selbst involviert ist). Sie weiss, welche Fachstellen im Verdachtsfall beigezogen werden sollten. Ist die Kita-Leitung selbst involviert, geht die Meldung an die nächste höhere Instanz.	KL
Dokumentieren Sammeln und notieren Sie Indizien und Fakten. Das kann für eine Anzeige und für das Gericht wichtig werden.	MA
Ruhe bewahren Überstürzen Sie nichts! Bewahren Sie Ruhe und seien Sie besonnen! Überreaktionen und unbedachtes Vorgehen können zu Traumatisierungen des Kindes führen und eine Überführung des Täters/der Täterin erschweren/verunmöglichen.	
Mutmassliche/n Täter/in nicht alarmieren Keine Verdachtsmomente zum/r mutmasslichen Täter/in durchdringen lassen. Sie/ihn nicht mit dem Verdacht konfrontieren, sonst erhöht er/sie den bereits vorhandenen Druck auf das Kind. Zudem besteht die Gefahr, dass er/sie den Arbeitsort wechselt.	

4.6 Verdacht auf sexuelle Gewalt

4.6.1 Verdachtsmomente

Jedes Mädchen und jeder Junge versucht auf eine ganz persönliche Weise, sich gegen die sexuelle Ausbeutung zu wehren. Eindeutige Signale oder auch Symptome gibt es kaum, sie sind so vielfältig

wie die Kinder selbst und hängen von ganz verschiedenen Faktoren ab, etwa vom Alter, Geschlecht und von der Persönlichkeit eines Kindes.

Nicht jede Form sexueller Ausbeutung ist für jedes Kind gleich traumatisierend. Grundsätzlich gilt: Je näher der/die Täter/in einem Kind ist, je länger die sexuelle Gewalt ausgeübt wird und je intensiver die Ausbeutung ist, desto schwerwiegender sind die Folgen für die Betroffenen. Umgekehrt bedeutet dies, dass ein frühzeitiges Erkennen und Stoppen von sexueller Ausbeutung die Folgen für ein betroffenes Kind erheblich lindern können.

Der Verdacht kann sich gegen Mitarbeitende der Kita, gegen das persönliche Umfeld des Kindes oder andere Kinder in der Kita richten. Je nachdem, auf wen sich der Verdacht richtet, ist ein unterschiedliches Vorgehen sinnvoll.

4.7 Verdacht gegen Mitarbeitende der Kita

Der Verdacht auf sexuelle Gewalt kann entstehen, wenn

- plötzliche und unerklärliche Änderungen des kindlichen Verhaltens oder
- Auffälligkeiten bei den Mitarbeitenden beobachtet werden.

1) Beobachtungen von Mitarbeitenden: Grundsätzlich erfolgt eine Meldung unmittelbar an die Kita-Leitung. Diese initiiert und koordiniert die weiteren Schritte.

Ausnahme: Wenn die Leitung nicht reagiert oder selbst involviert ist, muss der Personalverantwortliche der Stiftung SalZH informiert werden.

Der erste Schritt besteht darin, plausible Gründe für das auffällige, kindliche Verhalten zu suchen und auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen.

2) Eltern schöpfen Verdacht: Eltern wenden sich mit ihrem Problem an die Leitung der Kita. Diese muss das weitere Vorgehen mit den Eltern absprechen und koordinieren.

4.8 Verdacht auf das Umfeld des Kindes

Wenn der Verdacht aufkommt, dass ein Kind in seinem persönlichen Umfeld (sexuelle) Gewalt erlebt, ist in jedem Fall eine Fachstelle beizuziehen. Es ist oft sehr schwierig abzuschätzen, ob eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt oder nicht. Sobald die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) involviert oder informiert wird, ist diese verpflichtet – unabhängig vom Willen der geschädigten Person – eine Strafuntersuchung einzuleiten. Es handelt sich um ein Officialdelikt und muss von Amtes wegen verfolgt werden. Ein Rückzug der Anzeige ist nicht möglich. Es ist also gut zu überlegen, wann die KESB informiert werden soll.

4.9 Verdacht gegen Kinder in der Kita / im Hort

Übergriffe zwischen Kindern müssen immer pädagogisch angegangen werden. Die Vorgehensweise ist im pädagogischen Konzept festzuhalten. Die Handlung zwischen den beteiligten Kindern kann Teil einer normalen Entwicklung sein. Sexualisiertes gewalttätiges Verhalten eines Kindes kann aber auch (muss aber nicht) Ausdruck einer eigenen Ausbeutungssituation sein. Das betroffene und auch

das tätliche Kind werden betreut. Auch hier gilt: Ein Alleingang ist nicht sinnvoll. Vernetzung ist wichtig.

Übergriffe zwischen Kindern in der Kita/im Hort werden hier nicht weiter behandelt.

Zusätzlich gelten nachfolgende Regeln:

- Fach- und Beratungsstellen und/oder die Polizei in Ihrer Nähe werden von Anfang an mit einbezogen. Das Vorgehen sowie die Fallführung werden mit allen involvierten Stellen abgesprochen.
- Es ist zu prüfen, ob die Eltern des Kindes in irgendeiner Form in den Vorfall verwickelt sind. Erst bei einem klaren Nein werden die Eltern des Kindes einbezogen.
- Die Bedürfnisse des Kindes bzw. seiner Eltern werden respektiert. Sie werden soweit wie möglich in die Planung und Realisierung von Interventionsschritten einbezogen.
- Das betroffene Kind darf weder von den Eltern noch von Mitarbeitenden der Kita befragt werden. Das Kind gilt ansonsten bei der Einvernahme als juristisch beeinflusst und seine Aussage verliert dadurch an Bedeutung.
- Die Befragungen müssen von Fachpersonen für Kinderbefragungen bei sexuellem Missbrauch durchgeführt werden.
- Für das betroffene Kind werden bei Bedarf Hilfsangebote (z.B. kindsgerechte Therapie) bereitgestellt.
- Dem Kind wird zu verstehen gegeben, dass es keine Schuld hat, dass man es schützt, seine Not versteht und ihm hilft.
- Das Kind wird von Schuldgefühlen entlastet. Ihm wird vermittelt, dass die Verantwortung beim Täter/der Täterin liegt.
- Das Opfer ist vor dem Täter/der Täterin zu schützen. Jede Konfrontation wird vermieden.
- Auch die Eltern brauchen Unterstützung. Sie können ein schlechtes Gewissen haben. In diesem Fall kann ihre Reaktion abwehrend sein.

4.10 Vernachlässigung

4.10.1 Was ist Vernachlässigung

Von Vernachlässigung wird gesprochen bei unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsvorsorge bzw. Gesundheitsfürsorge, Betreuung, Zuwendung, Anregung und Förderung, Liebe und Akzeptanz sowie bei unzureichendem Schutz vor Gefahren. Zu unterscheiden ist zwischen aktiver und passiver Vernachlässigung.

Passive Vernachlässigung erfolgt unbewusst und liegt meist in der Unkenntnis oder in mangelnder Einsicht der Eltern oder einer anderen für die Erziehung verantwortlichen Person begründet. Bei der aktiven Vernachlässigung wird dem Kind die notwendige Fürsorge bewusst verweigert. Die Grenzen zwischen aktiver und passiver Vernachlässigung sind aber oft verschwommen und kaum bemerkbar.

Beispiele:

Vernachlässigung körperlicher Bedürfnisse:

- *das Kind trägt keine der Jahreszeit entsprechende Kleidung*
- *das Kind trägt immer durchnässte Windeln*
- *grössere Körperteile sind gerötet oder entzündet*
- *das Kind ist überdurchschnittlich oft krank*

Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Schutz und Sicherheit

- *das Kind wird oft ohne Aufsicht allein gelassen*
- *das Kind wird nicht auf Gefahren hingewiesen und nicht unterstützt sie zu erkennen*

Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Verständnis und Bindung

- *das Kind erhält keine Zuwendung und Aufmerksamkeit*
- *das Kind kann nicht benennen, wer seine ganz direkten Bezugspersonen sind*

Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Wertschätzung

- *das Kind wird nie ermutigt und erhält nur herablassende Kritik*
- *der Ton ist mehrheitlich grob, verletzend und/oder widersprüchlich*

Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Anregung, Spiel und Leistung

- *das Kind darf nicht mit anderen Kindern Kontakte pflegen und spielen*

Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Selbstverwirklichung

- *das Kind wird nicht dabei unterstützt, eigene Erfahrungen zu machen*
- *das Kind wird nicht als Individuum erkannt und wertgeschätzt.*

Wenn die Bedürfnisse eines Kindes auf verschiedenen Ebenen und über längere Zeit hinweg nicht genügend befriedigt werden, ist das Risiko grösser, dass sich Langzeitfolgen entwickeln, die sich bis ins Erwachsenenalter zeigen.

4.11 Psychische Gewalt

4.11.1 Was ist psychische Gewalt?

Psychische Gewalt an Kindern zählt zu jener Gewaltform, die wohl am häufigsten auftritt, jedoch am wenigsten sichtbar wird, weil keine äusserlichen Verletzungen ausgemacht werden können.

Häufig ist psychische Gewalt erster Ausdruck einer schwierigen Beziehung zwischen Erwachsenen, Eltern, Bezugspersonen und ihren Kindern. Die Kinder, angewiesen auf die wohlwollende Aufmerksamkeit der Erwachsenen, können sich nicht zur Wehr setzen, werden gefügig oder fühlen sich schuldig am Misslingen der Beziehung. Aus dieser schwierigen Position heraus entwickeln Kinder nicht selten Überlebensstrategien, die sich schliesslich als „schwierige Kinder“ erscheinen lassen.

Hier einige Beispiele:

- wenn Kindern mutwillig Angst gemacht wird
- wenn Kinder missachtet und entwertet werden

- wenn Kinder klein gemacht, klein gehalten werden
- wenn Kinder gezielt entmutigt werden
- wenn Kinder eingeschüchtert, ausgegrenzt oder isoliert werden
- wenn Kinder verspottet oder der Verspottung ausgesetzt werden
- wenn Kinder mit Druck und Unterdrückung erzogen werden
- wenn Kinder keine Grenzen gesetzt werden
- wenn Eltern und Mitarbeitende den Kindern Orientierung verweigern und sich ihrer Verantwortung den Kindern gegenüber entziehen
- nicht nur Vernachlässigung, sondern auch ein Übermass an erstickender Liebe
- Liebesentzug

Unmittelbar löst die psychische Gewalt beim betroffenen Kind negative Gefühle aus. Es fühlt sich niedergeschlagen, gedemütigt, blossgestellt, minderwertig, orientierungs- und hoffnungslos.

Psychische Gewalt kann viele unterschiedliche Probleme zur Folge haben, wie zum Beispiel:

- Lügen, Stehlen
- aggressives Verhalten generell
- Einkoten, Bettnässen
- geringes Selbstwertgefühl, emotionale Instabilität, Ängste
- Lernbehinderungen, Leistungsschwächen
- Unfähigkeit zu Vertrauen, Depression, Rückzug

Alle Menschen, die Verantwortung für Kinder tragen, sollten sich untereinander über die Erfahrungen im Erziehungsalltag austauschen können.

Kinder brauchen von Erwachsenen Aufmerksamkeit und Interesse, Fürsorge und Unterstützung, Achtung und Wertschätzung.

5 Wichtige Telefonnummern

Polizeiposten	052 267 67 67
Kantonsspital Winterthur (Notfallnummer)	052 266 21 21
Krisenkompetenz (unser Ansprechspartner bei Krisen)	079 957 00 88
Beratungstelefon Kinderklinik KSW (3.23 CHF / Min)	0900 266 212
Unsere Vertrauensärzte	
Dr. Carlos Lorca (Seen)	052 233 22 22
Dr. Mathias Günthard (Wülflingen)	052 222 31 11
Dr. Urs Wäspi (Altstadt)	052 213 86 86
Dr. Ursula Laasner (Hegi)	052 569 75 45
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	052 267 56 42
Fachstelle OKey (Opferhilfeberatung und Kinderschutz)	052 266 90 09

Stiftung Kinderschutz Schweiz www.kinderschutz.ch	031 384 29 29
Kinderschutzgruppe Kinderspital Zürich	044 266 76 46
Erziehungsberatung Stiftung SalZH Termin nach Vereinbarung, CHF 30.- pro Stunde für Kita-Eltern	052 232 42 10
Erziehungsberatung kjz Winterthur, die Beratung ist gratis	052 266 90 90
Integrationsförderung Beratung für Fachpersonen und Eltern bei migrationsspezifischen Fragen in Albanisch, Englisch, Italienisch, Türkisch, Französisch, Portugiesisch, Serbisch, Tigrinya, Türkisch	052 267 36 90
Frühförderung, Frau Krasniqi	052 266 90 72
Heilpädagogische Frühberatung Unterstützung bei Entwicklungsauffälligkeiten für Eltern und Fachpersonen (gratis)	052 213 13 63
Kontaktmöglichkeit für Eltern mit ihren Kindern Familienzentrum Winterthur, Öffnungszeiten im Internet unter www.familienzentrum-winterthur.ch	052 212 15 12
Chinderhüeti Bärliland, zur Entlastung von Familien Do und Fr 08:45 - 11:15 Uhr und D 14:45 - 17:15 Uhr	052 208 10 95

6 Anhang A

6.1 Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Prävention in der Kita und im Hort

6.1.1 Sexualität

Kinder sind von Geburt an geschlechtliche Wesen mit körperlichen Wünschen, Bedürfnissen und Interessen. Sie mögen es zu kuscheln, zu schmusen, berührt zu werden, und auch den eigenen Körper zu berühren. Eine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität gibt es bei Kindern nicht. Sie erleben sowohl das Schmusen, Kuscheln und Berührungen ihres Körpers als lustvoll und sinnlich. Kinder sollen ein positives Gefühl zu ihrem Körper entwickeln können. Sie sollen selbstbestimmt entscheiden lernen, was ihrem Körper gut tut und was ihm nicht, wer sie anfassen darf und wer nicht. Kinder sollen lernen mit anderen Beziehungen zu pflegen und liebesfähig zu werden.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von "Erwachsenen-Sexualität" - sie ist von Spielfreude, Neugier und ganzheitlicher Körpererfahrung geprägt.

6.1.2 Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

6.1.3 Schutz der Mitarbeitenden

Der Verhaltenskodex dient nicht nur der Prävention, sondern vor allem auch dem Schutz der Mitarbeitenden.

Durch Einhalten dieser der Präventionsmassnahmen, schützen wir uns bestmöglich bei anfälligen Anschuldigungen.

6.2 Mittel und Wege

6.2.1 Berühren

Wir legen grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern sind selbstverständlich.

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer beim Mitarbeitenden.

6.2.2 Küssen von Kindern

Wir küssen die Kinder nicht. Falls wir von Kindern geküsst werden, dürfen wir dies zulassen (Hand, Wange), wenn dies unser eigenes Empfinden von Nähe und Distanz nicht überschreitet.

Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern, etc.) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten.

6.2.3 Betreuung

Wir betreuen die Kinder während der gesamten Öffnungszeit im Minimum zu zweit. Dies benötigt eine klare Tagesplanung mit allenfalls gruppenübergreifendem Arbeiten.

6.2.4 Wickeln

Wenn gewickelt wird, wird ein Mitarbeiter informiert. Es wird, wenn immer möglich an einem Ort gewickelt, wo andere Personen anwesend sind. Deshalb kann es nötig sein, das Wickelkissen nach draussen zu nehmen oder auf einer anderen Gruppe zu wickeln, wo andere Mitarbeitende anwesend sind.

Die Türe zum Wickelraum bleibt offen. Wenn die Wickelecke im Gruppenraum ist, wird darauf geachtet, dass die Intimsphäre vom Kind geschützt ist (nicht einsichtig), so auch wenn das Kind auf das Töpfchen sitzt.

Die Kinder werden nur von Bezugspersonen gewickelt (keine Schnupperpraktikanten).

Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln.

Möchten andere Kinder beim Wickeln zuschauen, fragen wir zuerst das zu wickelnde Kind, ob es einverstanden ist.

6.2.5 Gang aufs WC

Je nach Alter und Entwicklungsphase begleiten wir jedes Kind individuell beim Toilettenbesuch. Wir begleiten nur so viel, wie nötig ist und warten grundsätzlich ausserhalb der Toilette und gehen nur rein, wenn das Kind unsere Hilfe braucht.

Wenn das Kind lieber allein sein möchte, können wir die Türe anlehnen, warten aber selbst ausserhalb.

In Abhängigkeit von der Konstellation der Kinder (d.h. es herrscht ein etwaiges Gleichgewicht in der Beziehung und bzgl. des Entwicklungsstandes) ist der gemeinsame Besuch einer Toilette in Ordnung. Ungewollte Blicke und Beobachtungen durch andere Kinder werden nach Möglichkeit von den Mitarbeitenden unterbunden.

Wenn die Kinder draussen „Pi-Pi“ machen müssen, schützen wir sie vor Blicken anderer Leute und Kindern. Wir unterstützen sie, damit sie möglichst allein „Pi-Pi“ machen können; z.B. Hosen runter halten oder Beine hochhalten.

6.2.6 Fiebermessen

Die Temperatur wird im Ohr oder an der Stirn gemessen.

6.2.7 Mittagsschlaf und Übernachten

Wir pflegen beim Einschlafen der Kinder als Mitarbeitende eine Kultur der Transparenz: Wir lehnen die Türe nach Möglichkeit nur an und eine Mitarbeitende Person schaut mindestens 1 Mal in dieser Zeit in den Raum. Im Schlafzimmer ist immer eine Mitarbeitende Person anwesend, solange die Kinder wach sind.

Die Kinder tragen zum Schlafen im Minimum eine Windel oder Unterhose und ein T-Shirt oder Unterleibchen.

Das Kind darf, wenn es dies ausdrücklich wünscht, gestreichelt werden. Wir vermeiden Brust-, Po- und Intimbereich. Den Bauch- und Rückenbereich streicheln wir über den Kleidern.

Wir legen uns nicht zu den Kindern, sondern sitzen neben den Matten.

Die gleichen Regeln gelten, wenn die Kinder ausnahmsweise in der Kita übernachten.

6.2.8 Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider, Unterhosen oder Windeln. Aus Sonnenschutzgründen ist ein T-Shirt von Vorteil.

Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung (FaBe) im Haus gebadet/geduscht - nach Absprache mit der Gruppenleitung und evtl. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Baden/Duschen muss begründet sein.

6.2.9 Rollenspiel "Arzt"

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten Ort stattfinden. Die Türe zum Raum bleibt offen.

- Die Kinder behalten Unterhosen an.
- Es ist ein Spiel zwischen Kindern.
- Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein.

6.2.10 Sprache

Wir benennen die Geschlechtsteile korrekt, wenn ein Kind uns danach fragt: Penis, Vulva, Scheide/ Vagina

Ansonsten gehen wir auf die Sprache des Kindes ein: Popo/ Fudi/ Schnäbeli/ Schneggli

6.2.11 Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären.

Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert. Wir sagen oder erklären den Kindern nur das, was sie fragen und nicht mehr.

6.2.12 Körpererkundungen

Die Körpererkundungen sind eine wichtige Grundlage für die weitere sexuelle Entwicklung, weil sich dabei ein Bewusstsein hinsichtlich der Körperregionen herausbildet, die für das sexuelle Erleben entscheidend sind. Selbststimulation ist in diesem Alter völlig normal.

In unpassenden Momenten bieten wir dem Kind nach Möglichkeit einen Ort, wo es sich zurückziehen kann.

Wir suchen den Austausch mit den Eltern über das Verhalten des Kindes.

6.2.13 Verabreichen von Medikamenten

Medikamente werden nur von der Gruppenleiterin oder unter ihrer Aufsicht und Kontrolle von einer Lernenden im 3. Lehrjahr verabreicht. Wenn die Eltern Zäpfchen bringen, darf dieses im Beisein von einer zweiten Person verabreicht werden.

- Wir deponieren sie ausserhalb der Kinderreichweite.
- Die Dosierung der Medikamente ist von den Eltern auf dem Medikamentenblatt zu notieren.

6.2.14 Fotografieren/ Filmen

Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke sind grundsätzlich untersagt.

Für den laufenden Kitabetrieb sowie für das Veröffentlichen von Fotos auf dem Internet (Homepage) braucht es eine Fotoerlaubnis der Eltern. Ausgenommen sind öffentliche Anlässe.

Es darf nur mit dem Kita-Fotoapparat fotografiert werden. Fotografieren mit dem privaten Handy, Kamera etc. ist nicht erlaubt.

Es ist verboten, nackte Kinder zu fotografieren, mindestens die Windel oder die Unterhose muss es tragen.

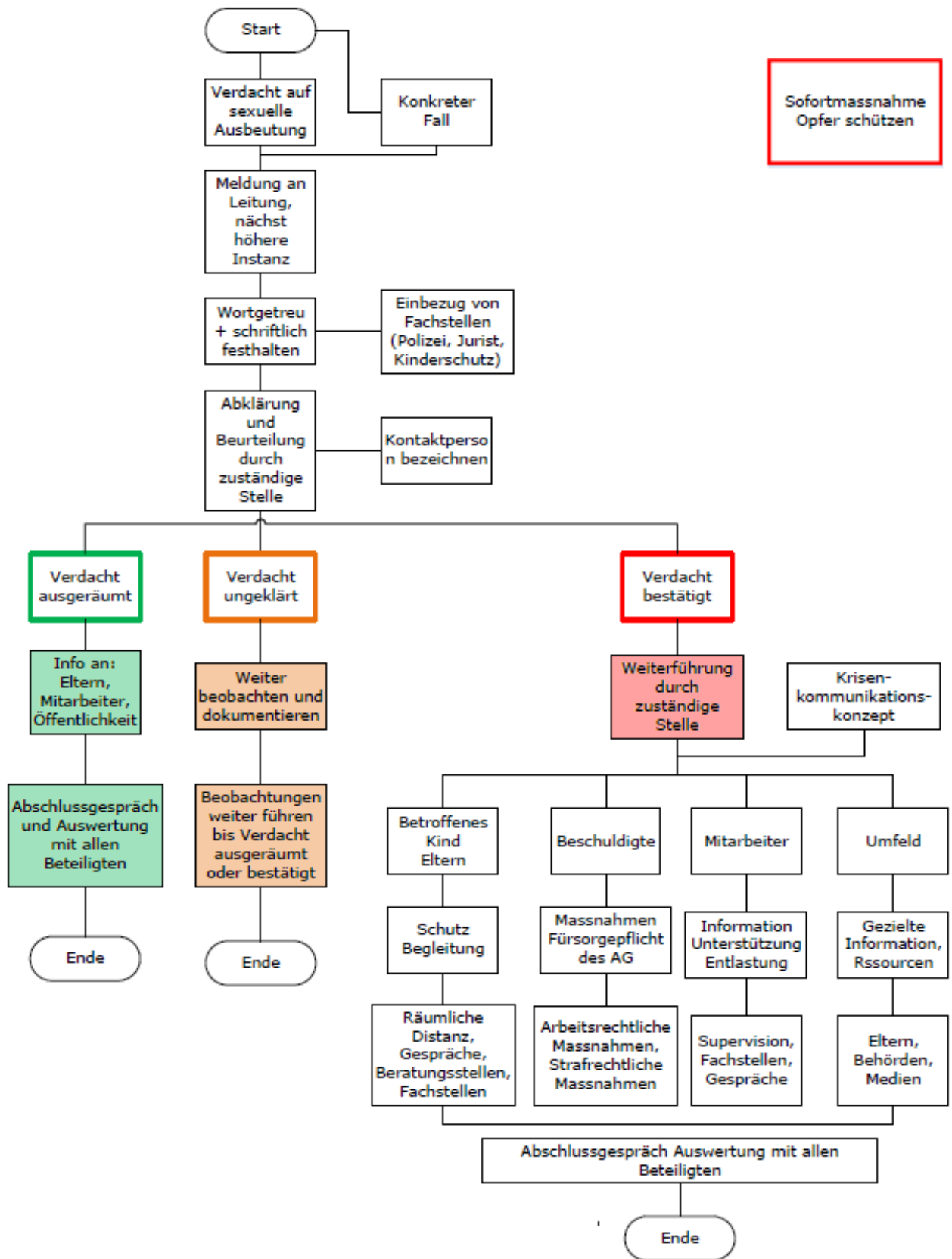
6.2.15 Räume

In unserer Kita sind fast alle Räume mit einer einsichtigen Türe versehen. So haben Mitarbeitende und Eltern jederzeit Einsicht.

Alle anderen Türen bleiben offen oder sind mit einem Babyphone versehen (Babyschlafzimmer).

7

7



8 Anhang C

8.1 Vorgehen bei Neueinstellung der Mitarbeitenden

- Die Kitaleitung wählt das Personal sorgfältig aus (Einholen von Referenzen, Prüfung der Arbeitszeugnisse, Prüfung der Haltung der Bewerbenden).
- Die Einstellung wird der Stadt Winterthur spätestens innerhalb der ersten 10 Tage gemeldet und diese hat Einblick in den Behördenauszug. Die Mitarbeitenden dürfen für keine Straftat verurteilt worden sein, die aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern in Frage stellt.
- Den Bewerbenden wird über die pädagogischen Grundsätze und Handlungsprinzipien informiert. Bei Neueinstellungen unterschreiben die neuen Mitarbeitenden die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Leitlinien zur Prävention physischer und psychischer Gewalt, die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt und in der Stellenbeschreibung die Einhaltung des pädagogischen Konzepts.
- Dadurch sind sie sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln je nach Art des Verstosses zivil-, straf- oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden können.
- Die Verinnerlichung der Grundhaltung ist ein Prozess, bei dem die Mitarbeitenden unterstützt werden (Schulungen, Teamsitzungen, Selbstreflexion). Die Mitarbeitenden reflektieren ihre Rolle und ihr eigenes Handeln selbst und im Team. Dafür stellt die Trägerschaft Ressourcen (Zeit, finanzielle Mittel) bereit.
- Die Mitarbeitenden werden darin geschult, ihre Gesprächs-Kompetenzen zu stärken.
- Die Mitarbeitenden kennen die verschiedenen Formen von physischer und psychischer Gewalt. Sie kennen die Problematik von Gewaltanwendung und deren negative Folgen. In der Kita / im Hort werden gewaltfreie Erziehungsmethoden angewendet.
- Die Mitarbeitenden wissen, wie sie in Stresssituationen reagieren müssen, um Gewalt zu verhindern. Dabei werden sie aktiv unterstützt und geschult.
- Die Mitarbeitenden kennen ihre eigenen Stärken und Schwächen und erkennen, wann sie an ihre Grenzen stossen. Sie wissen, wo sie Fragen stellen und Hilfe holen können. Fragen und Hilfeholen wird als ein Zeichen von Stärke und Professionalität angesehen.
- Die Mitarbeitenden kennen die relevanten zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Gewaltanwendung.

9 Anhang D

9.1 Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Leitlinien „Gewalt an Kindern“

Der / die Unterzeichnende

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

bestätigt hiermit, dass er / sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und beabsichtigt dies nicht zu tun
- keine Pädosexuelle Neigungen hat
- zu keiner Straftat verurteilt worden ist, die aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern in Frage stellt und kein laufendes Verfahren hat.

Ich kenne die Leitlinien zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt und verpflichte mich, diese einzuhalten. Ich verpflichte mich weiter, bei Kenntnis oder Vermutung von physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Kindern, welche in der Kita oder im Hort betreut werden, die Leitung zu informieren.

Ich bin mir bewusst, dass bei Zuwiderhandeln straf-, zivil- oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift